

Fünfte Satz zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Neue Fassung Stand 02.12.2019

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird der Betrag „40,00 €/t“ durch den Betrag „103,75 €/t“ ersetzt.

b) In Buchstabe d) wird der Betrag „7,54 €“ durch den Betrag „9,71 €“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c) wird der Betrag „220,00 €/t“ durch den Betrag „467,00 €/t“ ersetzt. *)

bb) In Buchstabe d) wird der Betrag „188,00 €/t“ durch den Betrag „336,70 €/t“ ersetzt. *)

cc) In Buchstabe f) wird der Betrag „432,00 €/t“ durch den Betrag „1.223,90 €/t“ ersetzt. *)

dd) In Buchstabe g) wird der Betrag „62,00 €/t“ durch den Betrag „70,00 €/t“ ersetzt.

ee) In Buchstabe j) wird der Betrag „65,00 €/t“ durch den Betrag „129,00 €/t“ ersetzt.

ff) In Buchstabe k) wird der Betrag „130,00 €/t“ durch den Betrag „160,00 €/t“ ersetzt.

gg) In Buchstabe o) wird der Betrag „63,00 €/t“ durch den Betrag „51,20 €/t“ ersetzt. *)

hh) In Buchstabe p) wird der Betrag „158,00 €/t“ durch den Betrag „196,00 €/t“ ersetzt.

ii) In Buchstabe q) wird der Betrag „172,00 €/t“ durch den Betrag „155,00 €/t“ ersetzt. *)

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b) wird der Betrag „13,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „27,60 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „15,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „19,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „24,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „43,00 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- dd) In Buchstabe e) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,60 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „9,90 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe h) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,30 €/Anlieferung“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe i) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „4,10 €/Anlieferung“ ersetzt. *)
- hh) In Buchstabe l) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,40 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe m) wird der Betrag „14,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „12,60 €/Anlieferung“ ersetzt. *)

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gießen, den 16. Dezember 2019

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Anmerkung zum Satzungsentwurf:

*) aktualisierte Gebühren nach neuem Ausschreibungsergebnis